

Fernunterrichtsangebote:

ZAR-Journal vom 11. März 2019

Arbeitsrecht:

- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- Arbeitszeit, Teilzeit, Befristung und Urlaub im Arbeitsrecht
- Fachreferent/in für Arbeitsrecht (IHK)
- Fachreferent/in für arbeitsrechtliche Spezialgesetze (IHK)
- Mutterschutz und Elternzeit im Arbeitsrecht

Fachübergreifende Rechtslehrgänge:

- Rechtsassistent/in (IHK)
- Rechtsreferent/in (IHK)

Zivil- und wirtschaftsrechtliche Lehrgänge:

- Fachreferent/in für Versicherungsvertragsrecht (IHK)
- Fachreferent/in für Wirtschaftsrecht (IHK)
- Fachreferent/in für Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

Öffentliches Recht:

- Kommunalrechtsassistent/in

Inhalt (in der Überschrift klicken)

1. BAG ruft im Streit um Wirksamkeit eines Kopftuchverbots EuGH an 1
2. BAG: Kein Widerruf von außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossenen Aufhebungsverträgen 1
3. Verfall von Urlaubsansprüchen: BAG zu Obliegenheiten des Arbeitgebers 2
4. Kündigung des Chefarztes eines katholischen Krankenhauses wegen Wiederverheiratung ist nach BAG nicht gerechtfertigt 2
5. Arbeitsgericht Köln definiert Dauer der Kölner Karnevalszeit 2

BAG ruft in Streit um Wirksamkeit eines Kopftuchverbots EuGH an

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 30.01.2019 (Az.: 10 AZR 299/18 (A)) den Europäischen Gerichtshof zur Frage angerufen, ob private Arbeitgeber ihren Mitarbeitern per allgemeiner Anordnung verbieten dürfen, auffällige großflächige Zeichen religiöser, politischer und sonstiger weltanschaulicher Überzeugungen am Arbeitsplatz zu tragen. Konkret geht es um den Fall einer Muslimin, die als Verkaufsberaterin und Kassiererin beschäftigt ist und nach ihrer Rückkehr aus der Elternzeit - anders als zuvor - ein Kopftuch trug. ...

Quelle: Bundesarbeitsgericht

[mehr](#)

[nach oben](#)

BAG: Kein Widerruf von außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossenen Aufhebungsverträgen

Mit Urteil vom 07.02.2019 hat das Bundesarbeitsgericht (Az.: 6 AZR 75/18) entschieden, dass eine Arbeitnehmerin einen Vertrag, durch den das Arbeitsverhältnis beendet wird (Aufhebungsvertrag), auch dann nicht widerrufen kann, wenn er in ihrer Privatwohnung abgeschlossen wurde. Ein Aufhebungsvertrag kann nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts jedoch

unwirksam sein, falls er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandeln zustande gekommen ist. ...

Quelle: Bundesarbeitsgericht

[mehr](#)

[nach oben](#)

Verfall von Urlaubsansprüchen: BAG zu Obliegenheiten des Arbeitgebers

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.02.2019 (Az.: 9 AZR 541/15), gestützt auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 06.11.2018, vgl. dazu auch unseren letzten Newsletter), entschieden, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres erlischt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

...

Quelle: Bundesarbeitsgericht

[mehr](#)

[nach oben](#)

Kündigung des Chefarztes eines katholischen Krankenhauses wegen Wiederverheiratung ist nach BAG nicht gerechtfertigt

Mit Urteil vom 20.02.2019 hat das Bundesarbeitsgericht (Az.: 2 AZR 746/14) entschieden, dass ein der römisch-katholischen Kirche verbundenes Krankenhaus seine Beschäftigten in leitender Stellung bei der Anforderung, sich loyal und aufrichtig im Sinne des katholischen Selbstverständnisses zu verhalten, nur dann nach ihrer Religionszugehörigkeit unterschiedlich behandeln darf, wenn dies im Hinblick auf die Art der betreffenden beruflichen Tätigkeiten oder die Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt. Konkret ging es um ein katholisches Krankenhaus, das einen Chefarzt nach seiner Wiederverheiratung nicht kündigen durfte. ...

Quelle: Bundesarbeitsgericht

[mehr](#)

[nach oben](#)

Arbeitsgericht Köln definiert Dauer der Kölner Karnevalszeit

Das Arbeitsgericht Köln hat mit Urteil vom 11.01.2019 (Az.: 19 Ca 3743/18) festgestellt, dass als "Karnevalszeit" (zumindest in Köln) die Zeit von Weiberfastnacht bis Aschermittwoch gilt. Mit dieser Begründung wurde sodann entschieden, dass eine Kellnerin, die am Freitag und Samstag nach

Weiberfastnacht gearbeitet hatte, einen Anspruch darauf hat, dass eine "in der Karnevalszeit" geleistete Tätigkeit in ihrem Zeugnis steht. ...

Quelle: Arbeitsgericht Köln

[mehr](#)

[nach oben](#)
